

RICHTLINIEN ÜBER EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN DER STADT GERSTHOFEN

vom 01.10.1991

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
25.02.2010	Ergänzung § 3a, Änderungen § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7	25.02.2010
31.01.2013	§ 1, § 2 Abs. 1, § 3	01.03.2013

Die Stadt Gersthofen erlässt auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 24.02.2010 Nr. 0020-2010 StR folgende 1. Änderung der Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen:

§ 1

Die Stadt Gersthofen ehrt auf Vorschlag des Stadtrates Bürger, Mitglieder von Gersthofer Vereinen und die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehren Gersthofen, Hirblingen, Batzenhofen, Edenbergen und Rettenbergen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, die Bürgermedaille in Gold, Silber und Bronze, der Ehrenring und die Verdienstmedaille können an die gleiche Person nur einmal verliehen werden.
- (2) Die Anstecknadel in Gold, Silber und Bronze kann mehrmals verliehen werden.
- (3) Über jede Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3

Folgende Ehrungen werden festgestellt:

- (1) Ehrenbürger

Hier ist Art. 16, Abs. 1 GO in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (2) Bürgermedaille in Gold

- a) Die Medaille wird mit Ansteckzeichen verliehen.
- b) In Betracht kommen alle Bürger der Stadt, die sich auf kommunalem, kulturellem, sozialem, religiösem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet in besonders hervorragender Weise um die Stadt Gersthofen verdient gemacht haben.

(3) Bürgermedaille in Silber

- a) Die Medaille wird mit Ansteckzeichen verliehen.
- b) In Betracht kommen alle Bürger der Stadt, die sich auf kommunalen, kulturellem, sozialem, religiösem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet in hervorragender Weise um die Stadt Gersthofen verdient gemacht haben.

(3a) Bürgermedaille in Bronze

- a) Die Medaille wird mit Ansteckzeichen verliehen.
- b) In Betracht kommen alle Bürger der Stadt, die sich auf kommunalen, kulturellem, sozialem, religiösem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet in besonderer Weise um die Stadt Gersthofen verdient gemacht haben.

(4) Ehrenring

In Betracht kommen Kommunalpolitiker der Stadt Gersthofen, die mindestens 15 Jahre im Stadtrat ehrenamtlich tätig waren.

(5) Verdienstmedaille

Die Stadt Gersthofen stiftet zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt oder sonst um das Gemeinwohl Verdienste erworben haben, eine Verdienstmedaille.

(6) Anstecknadel in Gold

Die Anstecknadel in Gold erhalten:

- a) Gewinner des ersten, zweiten und dritten Platzes bei Olympischen Spielen, Welt-, Europa- oder nationalen Meisterschaften,
- b) internationale Sieger und Bundessieger bei kulturellen Wettbewerben,
- c) internationale Sieger und Bundessieger bei Berufswettkämpfen (IHK) oder praktischen Leistungswettbewerben der Handwerksjugend (HK).

(7) Anstecknadel in Silber

Die Anstecknadel in Silber erhalten:

- a) Gewinner des ersten oder zweiten Platzes bei Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaften,
- b) aktive Teilnehmer an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, soweit sie sich auf nationaler Ebene qualifiziert haben,
- c) Landessieger bei kulturellen Wettbewerben,
- d) Landessieger bei Berufswettkämpfen (IHK) oder praktischen Leistungswettbewerben der Handwerksjugend (HK).

(8) Anstecknadel in Bronze

Die Anstecknadel in Bronze erhalten:

- a) Gewinner des ersten Platzes bei Südbayerischen oder Schwäbischen Meisterschaften,
- b) Gewinner des dritten Platzes bei Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaften,
- c) Bezirkssieger bei kulturellen Wettbewerben,

- d) Bezirkssieger bei Berufswettkämpfen (IHK) oder praktischen Leistungswettbewerben der Handwerksjugend (HK).
- (9) Ehrenmedaille und Ordensspange der Freiwilligen Feuerwehren Gersthofen, Hirblingen, Batzenhofen, Edenbergen und Rettenbergen

Das Nähere wird durch Stadtratsbeschluss geregelt.

§ 4

- (1) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille in Gold, Silber und Bronze sowie des Ehrenringes ist ein Beschluss des Stadtrates, der mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden muss, erforderlich.
- (2) Die Verleihung der Verdienstmedaille und der Anstecknadel in Gold, Silber und Bronze wird vom Stadtrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5

- (1) Der Stadtrat kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, dass alle Ehrungen (§ 3) auch an Personen vorgenommen werden können, die nicht Bürger der Stadt Gersthofen sind.
- (2) Die Anstecknadel in Gold, Silber und Bronze wird an Sportler nur verliehen, wenn diese Mitglied in einer dem Deutschen Sportbund (DSB) angeschlossenen, ordentlichen Mitgliederorganisation sind.
- (3) Bei Mannschaftswettbewerben erhält jedes Mitglied der Mannschaft die Auszeichnung, das zum Gewinn der Meisterschaft aktiv beigetragen hat. Dazu zählen auch die Trainer.
- (4) Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers oder einer Mannschaft im gleichen Jahr wird die höher zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

§ 6

- (1) Die Ehrenbürgerwürde wird mit der Übergabe eines besonders gestalteten Ehrenbürgerbriefes (Urkunde mit Mappe) verliehen.
- (2) Die Bürgermedaille ist aus Gold (333), aus Silber (925) bzw. Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Auf der Vorderseite sind das Wappen und die Schrift „Stadt Gersthofen“, auf der Rückseite die Ostfassade des Rathauses und die Schrift „Bürgermedaille“ erhaben geprägt. Für die Verdienstmedaille (nur in Silber 925) gilt Gleiches.
- (3) Das Ansteckzeichen zur Bürgermedaille ist rechteckig (15 x 8 mm). Es ist als Clip in den Farben rot-weiß mit Gold-, Silber- bzw. Bronzerand gestaltet.
- (4) Der Ehrenring besteht aus Gold (585). Das Wappen ist eingepägt. Auf der Innenseite des Rings wird die Schrift „Stadt Gersthofen“ eingraviert.

- (5) Die Anstecknadel hat die Form des Wappens, das eingeprägt ist. Sie wird gold-, silber-, und bronzefarben hergestellt. Unter dem Wappen befindet sich ein gleichfarbener Lorbeerkranz mit der Schrift „Stadt Gersthofen“. Über dem Wappen wird eine Leiste mit der Jahreszahl angebracht.
- (6) In der Urkunde sind Name, Vorname und die Verdienste bzw. die Leistungen des zu Ehrenden aufzuführen.

§ 7

Die Ehrungen werden jährlich einmal im Rahmen einer festlichen Veranstaltung der Stadt oder in anderer geeigneter Weise vorgenommen.

§ 8

- (1) Diese Richtlinien treten am 01.10.1991 in Kraft.
- (2) Die „Richtlinien“ über Ehrungen und Auszeichnungen vom 25.04.1979, in der Fassung vom 28.05.1986 treten gleichzeitig außer Kraft.

Gersthofen, den 25.02.2010
STADT GERSTHOFEN

gez.
Jürgen Schantin
1. Bürgermeister